

Rödl & Partner

INFORMATIONSBRIEF SANKTIONEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:
Juli
2024

Aktuelle Nachrichten zu EU-Sanktionen gegen
Russland und Belarus

www.roedl.de



Rödl & Partner

INFORMATIONSBRIEF SANKTIONEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:
Juli
2024

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ News

- Verbot für EU-Unternehmen, ERP-Software und andere Dienstleistungen an ihre russischen Tochtergesellschaften zu liefern: Neue Sanktionsverordnung enthält geforderte Verlängerung der Übergangsregelung
- Neue EU-Sanktionen gegen Belarus – wesentliche Verschärfungen als Reaktion auf die Verwendung als „Umgehungsland“ und Haftung für belarussische Tochtergesellschaften
- Sanktions-Compliance: Lohnt sich die Selbstanzeige?

→ News

Verbot für EU-Unternehmen, ERP-Software und andere Dienstleistungen an ihre russischen Tochtergesellschaften zu liefern: Neue Sanktionsverordnung enthält geforderte Verlängerung der Übergangsregelung



Die pauschale Ausnahmeregelung für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen – einschließlich die Überlassung von ERP-Software - für russische Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen wurde vom 20. Juni 2024 bis zum 30. September 2024 verlängert. Dies sollte den betroffenen Unternehmen mehr Zeit geben, ihre konzerninternen Buchhaltungs-, Berichts- und sonstigen Dienstleistungsstrukturen anzupassen oder rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen ihrer zuständigen nationalen Behörden einzuholen, um solche Dienstleistungen weiterhin zu erbringen. Für Unternehmen, die in EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, die eine "Allgemeine Genehmigung" erteilt haben, wie z.B. Deutschland, hat dies zur Folge, dass der erforderliche Verweis auf eine solche Allgemeine Genehmigung nur für Dienstleistungen erfolgen muss, die nach dem 30. September 2024 erbracht werden.

Mit dem 12. EU-Sanktionspaket wurden die Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen an russische juristische Personen geändert. Bis dahin galt eine pauschale Ausnahme für die Erbringung von Dienstleistungen an Tochtergesellschaften, die zu 100 Prozent von einer (oder mehreren) EU-Muttergesellschaft(en) kontrolliert werden ("russische Tochtergesellschaften").

Ab dem 20. Juni 2024 hätte das Verbot der Erbringung von Dienstleistungen an russische juristische und natürliche Personen auch für russische Tochtergesellschaften gegolten.

Zu den betroffenen Dienstleistungen gehören

- Bereitstellung von betriebswirtschaftlicher Software (ERP-Software) und Industriedesign
- Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung und Steuerberatung, PR
- Rechts- und IT-Beratung

- Markt- und Meinungsforschung
- alle Arten von technischer Unterstützung und Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit den oben genannten Dienstleistungen.

Die Erteilung von Genehmigungen zur weiteren Erbringung dieser Dienstleistungen wird in den einzelnen EU-Ländern sehr unterschiedlich gehandhabt, was zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen und zu Rechtsunsicherheit innerhalb der EU führt.

In Deutschland hat die zuständige Behörde BAFA - um der zu erwartenden Antragsflut zuvorzukommen - mit der Allgemeinverfügung Nr. 42¹ vom 20. Februar 2024 reagiert. Damit werden die betroffenen Dienstleistungen in allgemeiner Form genehmigt, so dass eine förmliche Genehmigung im Einzelfall nach Art. 5n Abs. 10 lit. c und h der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland) nicht erforderlich ist, sondern eine einmalige Anzeige beim BAFA spätestens 30 Tage nach Beginn der Leistungserbringung ausreicht (siehe hierzu die Februar 2024-Ausgabe unseres "Sanktions-Newsletters"²).

Am 24. Juni 2024 wurde jedoch die Verordnung (EU) 2024/1745 des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Mit dieser Verordnung wurde die Frist für die Erbringung von Dienstleistungen an juristische Personen mit Sitz in Russland, die im Eigentum von juristischen Personen mit Sitz in der EU, dem EWR, der Schweiz oder anderen Partnerländern, z.B. Großbritannien, USA, stehen, bis zum 30. September 2024 verlängert.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Tobias Kohler
Partner,
Leiter der Praxisgruppe
Sanktions-Compliance
Rechtsanwalt
T +370 5 212 3590
tobias.kohler@roedl.com



Ignas Tamašauskas
Senior Legal Consultant
T +370 5 2123 590
ignas.tamasauskas@roedl.com

¹ [BAFA - Außenwirtschaft - Allgemeine Genehmigung Nr. 42 – Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger](#)

² [Informationsbrief sanktionen Februar 2024](#)

→ News

Neue EU-Sanktionen gegen Belarus – wesentliche Verschärfungen als Reaktion auf die Verwendung als „Umgehungsland“ und Haftung für belarussische Tochtergesellschaften

Die Sanktionen gegen Belarus waren bislang in vielen Bereichen wesentlich weniger weitreichend als die gegen Russland. Während die Russlandsanktionen regelmäßige Verschärfungen und Ergänzungen erfahren haben (so wurde am 24.6.2024 bereits das 14. Sanktionspaket gegen Russland verabschiedet) gab es in den vergangenen zwölf Monaten bezüglich Belarus nur wenige, geringfügige Ergänzungen.

Allerdings sind nun am 30. Juni 2024 neue EU-Sanktionsregelungen für Belarus in Kraft getreten, welche in einigen Bereichen eine wesentliche Verschärfung und Annäherung an die russischen Sanktionen darstellen und teilweise sogar über bisherige russische Sanktionen hinausgehen.

Erklärtes Ziel war es dabei nach Aussagen der EU-Präsidentschaft, zukünftig zu vermeiden, dass Belarus als Weg zur Umgehung von Russlandsanktionen missbraucht wird und somit die Wirkung der Sanktionen gegen beide Länder effektiver zu machen.

Darüber hinaus sind aber auch wichtige Klarstellungen zu umstrittenen Themen enthalten – wie etwa die Frage des Maßstabs für die Verantwortlichkeit von EU-Unternehmen für das sanktionswidrige Handeln von Tochtergesellschaften in Belarus sowie die strafmildernde Wirkung von Selbstanzeigen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Neuregelungen:

1. Sanktionierung spezifischer Dienstleistungen gegenüber bestimmten belarussischen Personen (insb. der belarussische Staat und seine Repräsentanten)
2. Verpflichtung von EU-Unternehmen zur Einführung von Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhinderung von Sanktionsumgehungen durch belarussische Tochtergesellschaften
3. Verpflichtung zur Verwendung einer so genannten „No-Belarus-Klausel“ in Verträgen von EU-Exporthandlern für bestimmte Waren
4. Ausweitung von Importverboten und des Ausfuhrverbots für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und fortschrittliche Güter und Technologien sowie weitere Ausfuhrbeschränkungen für Güter, die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten von Belarus beitragen könnten sowie von Luxusgütern
5. Verbot von Transitleistungen über belarussisches Territorium für sensible Güter
6. Verhängung eines umfassenderen Verbots des Gütertransports auf der Straße innerhalb des EU-Gebietes für belarussische Transportunternehmen
7. Um den Abzug von Investitionen vom belarussischen Markt zu erleichtern, gibt es neue Ausnahmen von den geltenden Einfuhr- und Ausfuhrverboten. Hiernach ist die Lieferung oder die Weitergabe bestimmter Güter oder ihre Einfuhr in die Union zu diesem Zweck bis zum 2. Januar 2025 gestattet
8. Eine vollständige und rechtzeitige Selbstanzeige eines Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen kann zukünftig strafmildernd berücksichtigt werden

Ausführliche Darstellung

DIENSTLEISTUNGSVERBOTE

Spezifische Dienstleistungen, die gegenüber bestimmten belarussischen Personen erbracht werden, sind zukünftig für Unternehmen und sonstige Personen aus EU-Mitgliedsstaaten untersagt.

Hierbei handelt es sich um folgende Dienstleistungen:

- Buchführung, Wirtschaftsprüfung, einschließlich Abschlussprüfung, Buchhaltung oder Steuerberatung, Unternehmens- und Managementberatung oder Public-Relations-Dienstleistungen
- Architektur- und Ingenieurleistungen
- Rechtsberatung und IT-Beratung
- Markt- und Meinungsforschungsdienste, technische Prüf- und Analysedienste und Werbedienstleistungen
- Software für die Verwaltung von Unternehmen und Software für die industrielle Entwicklung und Fertigung
- verwandte Dienstleistungen wie technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzierung usw.

Das Verbot gilt jedoch nur für Dienstleistungen, die gegenüber folgenden Empfängern erbracht werden:

- die Republik Belarus, ihre Regierung, ihre öffentlichen Einrichtungen, Körperschaften oder Agenturen
- jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung der Republik Belarus, ihrer Regierung, ihrer öffentlichen Organe, Gesellschaften oder Agenturen handelt

Selbst für Dienstleistungen, die gegenüber den genannten Empfängern erbracht werden, existieren jedoch folgende Ausnahme- und Übergangsregelungen:

- Diese Beschränkungen sind nicht anwendbar auf die Erbringung von Dienstleistungen, die für die Beendigung von vor dem 1. Juli 2024 geschlossenen Verträgen, die nicht mit den neuen Beschränkungen übereinstimmen, oder von Nebenverträgen, die für die Ausführung solcher Verträge erforderlich sind, bis zum 2. Oktober 2024 unbedingt erforderlich sind.
- Ausnahmeregelung für Tochterunternehmen bis zum 2. Januar 2025 – die Verbote gelten bis zum 2. Januar 2025 nicht für die Erbringung von Dienstleistungen, die für die ausschließliche Nutzung durch in Belarus niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmt sind, die im Eigentum einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung stehen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates, eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder eines Partnerlandes gegründet wurde oder von dieser allein oder gemeinsam kontrolliert werden.
- Das Dienstleitungsverbot gilt nicht für Steuer-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchführungs- und Rechtsdienstleistungen,
 - wenn die Erbringung der Dienstleistungen für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf unbedingt erforderlich ist,
 - wenn die Erbringung der Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist, um den Zugang zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat oder die Anerkennung oder Vollstreckung eines in einem Mitgliedstaat ergangenen Urteils oder Schiedsspruchs zu gewährleisten, vorausgesetzt, die Erbringung der Dienstleistungen steht im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung.
- Untersagte Dienstleistungen können jedoch auch zukünftig für bestimmte Zwecke erbracht werden, sofern die zuständigen Behörden die Erbringung dieser Dienste unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen.

ERLEICHTERTER ABZUG VON INVESTITIONEN

Um Wirtschaftsteilnehmer aus der Union den Abzug von Investitionen vom belarussischen Markt zu erleichtern, werden mit dem Beschluss (GASP) 2024/1864 befristete Ausnahmen von den Verboten in Bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr von Gütern sowie vom Verbot der Erbringung bestimmter Dienstleistungen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 verhängt wurden, eingeführt.

Die Ausnahme ermöglicht den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe bestimmter Güter oder ihre Einfuhr in die Union bis zum 2. Januar 2025 und gilt nur für Güter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Verbote bereits physisch in Belarus befanden. Die Dienstleistungen können nur für die aus dem Abzug der Investitionen hervorgehenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und ausschließlich zu deren Gunsten erbracht werden.

ERHÖHTE SORGFALTPFLICHTEN FÜR EU-UNTERNEHMEN

EU-Muttergesellschaften müssen nach der neuen Verordnung nach besten Kräften sicherstellen, dass ihre Tochtergesellschaften in Drittländern nicht an Aktivitäten beteiligt sind, die zu einem Ergebnis führen, das durch die Sanktionen verhindert werden soll.

EU-Unternehmen, die Gefechtsfeldgüter an Drittländer verkaufen, müssen ab dem 2. Januar 2025 Sorgfaltsprüfungsmechanismen einführen, mit denen die Risiken einer Wiederausfuhr nach Belarus ermittelt, bewertet und gemindert werden können.

„NO-BELARUS KLAUSEL“

EU-Expoteure sind verpflichtet in ihren Verträgen ab dem 1. Juli 2024 eine so genannte „No-Belarus-Klausel“ aufzunehmen. Eine solche Klausel muss die Wiederausfuhr von sensiblen Gütern und Technologien, von Gefechtsfeldgütern, Schusswaffen und Munition nach Belarus oder die Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus vertraglich untersagen.

AUSFUHRVERBOTE

Es wurde eine Ausweitung des Ausfuhrverbots für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und fortschrittliche Güter und Technologien sowie weitere Ausfuhrbeschränkungen für Güter, die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten von Belarus beitragen könnten, vorgenommen.

Weitere Beschränkungen werden auch für die Ausfuhr von Gütern und Technologien für die Seeschifffahrt sowie von Luxusgütern nach Belarus eingeführt.

IMPORTVERBOTE

Direkte oder indirekte Einfuhr, der Kauf oder die Weitergabe von Gold und Diamanten aus Belarus sowie von Helium, Kohle und mineralischen Produkten einschließlich Rohöl in die EU wurde verboten. Die letztgenannte Maßnahme wird durch ein neues Ausfuhrverbot für Güter und Technologien ergänzt, die für die Erdölraffination und die Verflüssigung von Erdgas geeignet sind.

Verträge, die vor dem 1. Juli 2024 abgeschlossen wurden, dürfen noch bis zum 2. Oktober 2024 erfüllt werden. In hinreichend begründeten Fällen, in denen es z.B. um die Gesundheit und Sicherheit von Menschen geht, können Ausnahmen beantragt werden. Sollten bestimmte Lieferungen und Dienstleistungen für die Abwicklung von Geschäften in Belarus nötig sein, können bis zum 31. Dezember 2024 Ausnahmen beantragt werden.

TRANSPORT UND VERKEHR

Das Verbot der Beförderung von Gütern auf der Straße im Gebiet der EU mit in Belarus zugelassenen Anhängern und Sattelanhängern wird ausgeweitet. Dieses gilt nun auch dann, wenn diese von außerhalb von Belarus zugelassenen Lastkraftwagen gezogen werden.

Betreibern in der EU, die zu 25 Prozent oder mehr im Besitz einer belarussischen natürlichen oder juristischen Person sind, ist es zukünftig verboten, Güter auf EU-Straßen zu befördern. Dies gilt auch für den Transitverkehr.

Untersagt ist die Durchfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, von Gütern und Technologien, die zur militärischen und technologischen Aufrüstung von Belarus oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, von Gütern, die zur Stärkung der belarussischen Industriekapazitäten beitragen könnten, von Gütern und Technologien zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie sowie von aus der EU ausgeführten Waffen über das Hoheitsgebiet von Belarus.

EXKULPATION DURCH „BEMÜHUNGEN NACH BESTEN KRÄFTEN“

Wirtschaftsteilnehmer aus der Europäischen Union sollen sich nach besten Kräften bemühen, zu gewährleisten, dass außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Tätigkeiten teilnehmen, mit denen die restriktiven Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 untergraben werden.

Unter „Bemühungen nach besten Kräften“ sollen alle Maßnahmen verstanden werden, die geeignet und notwendig sind, um das Ziel zu erreichen, das Untergraben der in der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 enthaltenen restriktiven Maßnahmen zu verhindern. Diese Maßnahmen können beispielsweise die Umsetzung geeigneter Strategien, Kontrollen und Verfahren beinhalten, um Risiken zu mindern und wirksam zu managen, wobei Faktoren wie das Drittland der Niederlassung, der Wirtschaftszweig und die Art der Tätigkeit der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Wirtschaftsteilnehmers aus der Union befindet, zu berücksichtigen sind.

Gleichzeitig sollte „Bemühungen nach besten Kräften“ so verstanden werden, dass sie nur Maßnahmen umfassen, die für den Wirtschaftsteilnehmer aus der Union angesichts seiner Art, seiner Größe und der relevanten tatsächlichen Umstände, insbesondere des Grads der wirksamen Kontrolle über die außerhalb der Union niedergelassene juristische Person, Organisation oder Einrichtung, durchführbar sind.

Zu solchen Umständen gehört der Fall, dass der Wirtschaftsteilnehmer aus der Union aus nicht von ihm verursachten Gründen, wie etwa den Rechtsvorschriften eines Drittlands, nicht in der Lage ist, Kontrolle über eine in seinem Eigentum befindliche juristische Person, Organisation oder Einrichtung auszuüben.

SCHUTZ VON EU-UNTERNEHMEN

Wirtschaftsbeteiligten aus der EU soll es zukünftig möglich sein, Schadensersatz für Schäden zu verlangen, die belarussische Einzelpersonen und Unternehmen aufgrund der Umsetzung der Sanktionen und der Enteignung verursacht haben, sofern der betreffende Staatsangehörige eines Mitgliedstaats oder das betreffende Unternehmen keinen wirksamen Zugang zu Rechtsbehelfen hat, z.B. im Rahmen des einschlägigen bilateralen Investitionsabkommens.

SELBSTANZEIGE

Legt eine natürliche oder juristische Person freiwillig, vollständig und rechtzeitig einen Verstoß gegen restriktive Maßnahmen offen, sollten die zuständigen nationalen Behörden diese Selbstanzeige bei der Verhängung von Sanktionen gebührend berücksichtigen können.

RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen für die neuen Sanktionsregelungen sind die folgenden am 30. Juni 2024 in Kraft getretenen Rechtsakte:

- Verordnung (EU) 2024/1865 des Rates vom 29. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006
- Beschluss (GASP) 2024/1864 des Rates vom 29. Juni 2024 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Tobias Kohler
Partner,
Leiter der Praxisgruppe
Sanktions-Compliance
Rechtsanwalt
T +370 5 212 3590
tobias.kohler@roedl.com



Ewald Plum
Partner,
Dipl. Finanzwirt (Zoll), Experte
für Zoll-, Verbrauchsteuer- und
Außenwirtschaftsrecht
T +49 711 7819 144 97
ewald.plum@roedl.com

→ News

Sanktions-Compliance: Lohnt sich die Selbstanzeige?

Wenn Unternehmen feststellen, dass es im eigenen Betrieb zu Verstößen gegen EU-Sanktionsvorschriften betreffend Russland oder Belarus gekommen ist, tritt regelmäßig der Krisenfall ein. Das deutsche Strafrecht sieht mitunter drastische Strafen vor; im Fokus der stetig zunehmenden behördlichen Ermittlungsverfahren stehen typischerweise die Mitglieder der Geschäftsleitung persönlich. Klar dürfte sein, dass ein noch andauernder Verstoß umgehend abgestellt und künftige weitere Verstöße verhindert werden müssen. Wie aber geht man mit dem aufgedeckten Verstoß um? Welche Risiken und Chancen birgt insbesondere eine mögliche Kooperation mit den Behörden?

Ausgangslage: EU-Sanktionen gegen Belarus

Neben dem 14. Paket mit neuen EU-Sanktionen gegen Russland wurden jüngst auch neue EU-Sanktionen gegen Belarus verhängt. Diese konkretisieren u.a. die Anforderungen an strafrechtliche Sanktionen, welche die Mitgliedstaaten für Verstöße bereithalten. Diese müssen nach der Neuregelung³ nicht mehr „nur“ wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein; vielmehr muss eine Selbstanzeige von Verstößen gegen die Bestimmungen der Belarus-Sanktionsverordnung im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Eine umfassende „strafbefreiende“ Selbstanzeige war im deutschen Recht bislang nur für den Straftatbestand der Steuerhinterziehung vorgesehen (§ 371 AO). Der Gedanke, dass für im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckte und dem Staat freiwillig mitgeteilte Verstöße eine Verfolgung unterbleiben soll, findet sich zwar auch im Außenwirtschaftsrecht (§ 22 Abs. 4 AWG); der Anwendungsbereich ist dort jedoch auf bestimmte (weniger gravierende) Ordnungswidrigkeiten beschränkt. Für Straftaten waren bislang – zumindest ausdrücklich – keine Selbstanzeigevoraussetzungen und -wirkungen geregelt.

³ Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1865 des Rates vom 29. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 765/2006 („Belarus-Sanktionsverordnung“)

Wirkungen der Selbstanzeige

Hieran ändert die Neufassung Belarus-Sanktionsverordnung nichts. Sie gilt als EU-Verordnung zwar unmittelbar wie ein nationales Gesetz in allen Mitgliedstaaten. Rechtsfolge der Selbstanzeige soll jedoch ausdrücklich (nur) die Berücksichtigung „im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften als mildernder Umstand“ sein.

Aus strafrechtlicher Sicht bedeutet dies, dass eine Selbstanzeige im vorgenannten Sinn kein Garant für Straflosigkeit ist. Vielmehr werden Ermittlungsbehörden (Zoll/Staatsanwaltschaft) bei tatsächlichen Anhaltspunkten für strafbares Verhalten ihre Ermittlungen aufnehmen. Dabei haben die Ermittlungsbehörden zwar nicht nur die zur Belastung dienenden Umstände zu ermitteln, sondern auch jene zur Entlastung. Die Selbstanzeige stellt als solche jedoch nach vorgenannter Konzeption gerade kein Verfolgungshindernis dar.

Grundsätzlich wirkt sich die Selbstanzeige damit erst dann aus, wenn tatsächlich eine Entscheidung über den Schuldvorwurf getroffen wird. Im Rahmen des Schuldspruchs müsste ein Gericht zugunsten der angeklagten Person strafmildernd berücksichtigen, dass sie die Tat selbst freiwillig und vollumfänglich offengelegt hat. Honoriert werden könnte dabei insbesondere, dass im Interesse größtmöglicher Transparenz mit den Ermittlungsbehörden kooperiert und an der Aufklärung der Tat mitgewirkt wurde.

Eine Verurteilung wird indessen keineswegs der Regelfall sein. Aufgrund der typischen Komplexität von Geschäftsvorgängen im Außenwirtschaftsverkehr steht bei Ermittlungsverfahren wegen Sanktionsverstößen regelmäßig die Frage nach der Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung vor Anklagerhebung im Raum. Insbesondere fällt Ermittlungsbehörden die strafrechtliche Zurechnung des Verstoßes zu einer bestimmten Person im Rahmen komplexerer Arbeitsprozesse schwer. In Betracht kommt bei geringerer Tatschuld insbesondere eine „Einstellung gegen Geldauflage“ (§ 153a StPO). Eine Selbstanzeige wäre insoweit bei der Auflagenhöhe zu berücksichtigen.

Risiken und Chancen der Selbstanzeige

Die Erkenntnis, dass Compliance im Sinne von unternehmerischer Selbstregulierung straf- bzw. bußgeldmildernde Wirkung haben kann, ist natürlich nicht neu. Längst hat der BGH ein effizientes Compliance-Management-System sowie dessen (nachträgliche) Optimierung als bußgeldmildernden Umstand anerkannt.⁴

Gleichwohl stellt sich für Unternehmen bzw. deren Geschäftsleitungsmitglieder im Ernstfall die Frage, ob sie sich durch eine Selbstanzeige gewissermaßen selbst „ans Messer liefern“ sollten. Entscheidend für einen derartigen Schritt wird – neben der Auswertung einer umfangreichen Analyse aller wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken – sicherlich die Einschätzung der faktischen Entdeckungswahrscheinlichkeit hinsichtlich des Verstoßes sein. Letztgenannte dürfte allerdings angesichts der zunehmenden Kontrolldichte bei der Sanktionsdurchsetzung kontinuierlich ansteigen.

Neben der vorgenannten Strafmilderung dürfte für eine Selbstanzeige sprechen, dass diese regelmäßig die Chance mit sich bringt, die Deutungshoheit über den Sachverhalt zu behalten. Niemand kennt die Prozesse und Abläufe, innerhalb derer sich der konkrete Verstoß ereignete, so genau, wie die Unternehmen bzw. deren Verantwortliche selbst. Eine gut aufbereitete Sachverhaltsdarstellung kann hier eine nachvollziehbare Erklärung dafür liefern, wie es überhaupt zu dem Verstoß im Sinne eines versehentlichen Arbeitsfehlers bzw. „Ausreißers“ innerhalb eines grundsätzlich tadellosen Prozesses kommen konnte.

Folgt die zuständige Ermittlungsbehörde dieser Darstellung, steht regelmäßig kein vorsätzliches – und damit strafbares – Verhalten mehr im Raum, sondern allenfalls Fahrlässigkeit. Diese kann – zumindest nach der noch geltenden Gesetzesfassung – nur mit Geldbuße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

⁴ Siehe nur BGH NZWiSt 2018, S. 379 ff.

Bei der Höhe des Bußgelds wäre dann wieder die freiwillige Selbstanzeige als mildernder Umstand zu berücksichtigen.

Fazit und Ausblick

Angesichts stetig wachsender Zahlen an behördlichen Ermittlungsverfahren wegen strafbarer Verstöße gegen die EU-Sanktionsvorschriften betreffend Russland und Belarus sollte im Verstoßfall eine Selbstanzeige nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Die Selbstanzeige führt zwar regelmäßig nicht zur Freiheit von jeglicher Sanktion, kann sich jedoch insoweit mildernd auswirken. Hinzu tritt die Chance, den Sachverhalt in Eigenregie im Vorfeld unkontrollierbarer behördlicher Ermittlungen umfänglich aufzuklären und der Ermittlungsbehörde „in eigenem Tempo“ zur Kenntnis zu bringen. Auf diesem Weg behalten Unternehmen erfahrungsgemäß weitgehend die Deutungshoheit über den Sachverhalt – ein nicht zu unterschätzender Vorteil, der angesichts der wohl künftigen Aufnahme grob fahrlässigen Verhaltens in den Kreis der Straftaten durch den deutschen Gesetzgeber⁵ noch erheblich an Bedeutung gewinnen wird.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dr. Stefan Lehner
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 1492
stefan.lehner@roedl.com

⁵ Siehe dazu [die seitens Deutschland noch nicht umgesetzte Richtlinie \(EU\) 2024/1226 sowie den diesbezüglichen Überblick](#)

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Tilto str. 1
01101 Vilnius
Litauen
T +370 52 1235 90
vilnius@roedl.com
www.roedl.de
www.roedl.com
www.roedl.lt

Verantwortlich für den Inhalt:
Tobias Kohler
tobias.kohler@roedl.com

Ignas Tamašauskas
ignas.tamasauskas@roedl.com

Ewald Plum
ewald.plum@roedl.com

Dr. Stefan Lehner
stefan.lehner@roedl.com

Layout/Satz:
Lina Pradkelienė
lina.pradkeliene@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.